

**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lehmkuhlen
einschließlich des IV. Nachtrags vom 01.12.2016
- ohne Eingangsformel und Inkrafttreten -**

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Lehmkuhlen und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 19.09.2006 Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Beiträge und Benutzungsgebühren sind Nettobeträge, denen jeweils die Mehrwertsteuer in der sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe zugerechnet wird.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattung zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Landschaftselementes, der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u.a. die Lage der Grabstätte im Park oder dem Arboretum des Friedhofes der Gemeinde Lehmkuhlen und die direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-Familien- oder Gemeinschaftsgrab.
- (4) Gebührenhöhe für Einzelgrabstätte (§ 15 Friedhofssatzung)

Standort	Bewertung	Nutzungsdauer	Gebühr
Park	LE bis ca. 40 Jahre alt	20 Jahre	460,00 €
		99 Jahre	560,00 €
Park	LE ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	20 Jahre	555,00 €
		99 Jahre	750,00 €
Park	LE ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	20 Jahre	690,00 €
		99 Jahre	990,00 €
Park	LE ab ca. 121 Jahre alt, Knickeichen, besondere Merkmale	20 Jahre	990,00 €
		99 Jahre	1.400,00 €
Arboretum	LE bis ca. 40 Jahre alt, Neupflanzung	20 Jahre	650,00 €
		99 Jahre	800,00 €
Arboretum	LE ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	20 Jahre	855,00 €

		99 Jahre	1.150,00 €
Arboretum	LE ab ca. 81 Jahre alt	20 Jahre	1.045,00 €
		99 Jahre	1.510,00 €
Arboretum	LE ab ca. 81 Jahre alt, besondere Merkmale	20 Jahre	1.370,00 €
		99 Jahre	1.980,00 €
Park/Arboretum	LE ab ca. 81 Jahre alt, besondere Merkmale, Nutzung nur für Minderjährige (Sternschnuppen)	20 Jahre	595,00 €
		99 Jahre	695,00 €
Park/Arboretum	LE bis ca. 60 Jahre alt, Nutzungsberechtigter muss ein Träger öffentlicher Verwaltung sein; keine Kennzeichnung	20 Jahre	460,00 €

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr bei bis zu drei Einzelgrabstätten um jeweils 20 % und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 30 %.

(5) Gemeinschafts- und Familiengrabstätten (§16 Friedhofssatzung)

Standort	Bewertung	Gebühr
Park	LE bis ca. 40 Jahre alt	3.695,00 €
Park	LE ca. 41 bis ca. ca. 80 Jahre alt	4.930,00 €
Park	LE ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	5.995,00 €
Park	LE ab ca. 121 Jahre alt, Knickeichen, besondere Merkmale	8.970,00 €
Arboretum	LE bis ca. 40 Jahre alt, Neupflanzung	5.710,00 €
Arboretum	LE ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	7.615,00 €
Arboretum	LE ab ca. 81 Jahre alt	8.610,00 €
Arboretum	LE ab ca. 81 Jahre alt, besondere Merkmale	14.950,00 €

(6) Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstage) wird zusätzlich eine Gebühr von 85,00 € erhoben.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Lehmkuhlen, den 19.09.2006

DS

gez. Dr. Langfeldt, Bürgermeister